

**Nutzungs- und Entgeltbedingungen
für den
Schwergutumschlag
im bayernhafen Bamberg**

(Stand: Januar 2023)



Bayernhafen GmbH & Co. KG

1. Allgemeine Bedingungen

1.1 Möglichkeit des Schwergutumschlages

Für den Umschlag von Schwergütern, welche nicht mit hafeneigenen Krananlagen umgeschlagen werden können, stehen im bayernhafen Bamberg dritten Kranbetreibern Schwergutumschlagmöglichkeiten für Autokrane am Kai 3 zur Verfügung:

Kai 3

Schwergutumschlag kann auf der gesamten Länge der befestigten Kaistraße vorgenommen werden. Damit der übrige Hafenbetrieb am Kai 3 so wenig wie möglich behindert wird, ist jedoch vorrangig der hintere Kaibereich zu nutzen. Weiterer Bestandteil des Schwergutumschlagplatzes ist die Kaimauer.

Die Benutzung der Straßenfläche der Mainstraße ist auf das unbedingt erforderliche Maß für Zu- und Abfahrt (Autokran, Tieflader, Begleitfahrzeug etc.), kurzfristige Abstellungen und bedingt Arbeitszwecke zu beschränken.

Die Zwischenlagerung von Schwergütern auf der Kaifläche ist nur sehr begrenzt möglich und ist mit den bayernhafen zeitlich und räumlich sorgfältig abzustimmen.

Die jeweilige Umschlagstelle wird in Abhängigkeit des Umschlags (Stückgewichte, Abmessungen usw.) sowie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des übrigen Hafenbetriebs durch den bayernhafen Bamberg festgelegt.

1.2 Geltungsbereich

Güter im Sinne dieser Bedingungen sind solche mit Einzelgewichten welche nicht mit hafeneigenen Krananlagen zum Zeitpunkt des beabsichtigten Schwergutumschlages umgeschlagen werden können. Ausnahmen können zugelassen werden.

1.3 Anmeldung und Genehmigung

1.3.1 Die Benutzung des Kais für Schwergutumschlag ist mindestens drei Werktage vor dem voraussichtlichen Umschlagtermin mit dem Anmeldeformular nach Anlage 3 „Schwergutumschlag“ schriftlich beim bayernhafen Bamberg anzumelden. Für jeden Schwergutumschlag ist vor dem Umschlagtermin mit dem bayernhafen Bamberg ein Nutzungsvertrag abzuschließen.

1.3.2 Der Schwergutumschlagplatz wird den Gestattungsnehmern grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldung zur Verfügung gestellt. Der bayernhafen Bamberg kann in dringenden Fällen von dieser Reihenfolge abweichen, eine begonnene Nutzung des Kais unter-

brechen sowie die Entfernung eines Umschlag beteiligten Fahrzeugs verlangen, ohne dass hierüber für den Gestattungsnehmer ein Entschädigungsanspruch entsteht. Die Feststellung solcher Notwendigkeiten trifft der bayernhafen Bamberg im eigenen Ermessen.

- 1.3.3 Der Gestattungsnehmer hat die erforderlichen Anzeigen bei den zuständigen Behörden zu erstatten und die erforderlichen Genehmigungen oder sonstigen behördlichen Zulassungen einzuholen.

1.4 Durchführung des Umschlags

- 1.4.1 Durch die Nutzung dürfen der Betrieb und der Verkehr im bayernhafen Bamberg nicht gestört werden. Anordnungen des bayernhafen Bamberg sind zu beachten.

- 1.4.2 Der Gestattungsnehmer hat die jeweils bestehenden Anordnungen, allgemeinen Vorschriften und Einzelanordnungen der Hafenbehörde, ferner die einschlägigen bahnrechtlichen Vorschriften, Richtlinien und Anweisungen zu beachten.

- 1.4.3 Der Gestattungsnehmer hat für die Durchführung des Umschlags einen sachkundigen, deutschsprechenden Umschlagleiter zu stellen. Der verantwortliche Umschlagleiter hat während der Dauer des Umschlags und der damit zusammenhängenden Arbeiten anwesend zu sein.

- 1.4.4 Der Schwergutumschlagbereich darf erst benutzt werden, wenn der bayernhafen Bamberg eine evtl. erforderliche Gleissperrung veranlasst hat und ein zuständiger Vertreter des bayernhafen Bamberg dem verantwortlichen Umschlagleiter des Gestattungsnehmers die Erlaubnis zum Befahren erteilt hat.

- 1.4.5 Der Gestattungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass nach Beendigung des Umschlages der Umschlagbereich vollständig geräumt und von allen Umschlagresten gesäubert wird. Kommt der Gestattungsnehmer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung des bayernhafen Bamberg nicht nach, ist der bayernhafen Bamberg berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Gestattungsnehmers auszuführen bzw. ausführen zu lassen.

- 1.4.6 Bei nicht termingerechter Räumung des Schwergutumschlagbereichs durch den Gestattungsnehmer hat dieser die dadurch entstehenden Kosten und Folgekosten zu tragen. Dies gilt auch für Kosten und Folgekosten von Dritten, sofern diese beim bayernhafen Bamberg geltend gemacht werden. Die Kostenpflicht entfällt, wenn der Gestattungsnehmer vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten der bayernhafen Bamberg oder ihrer Bediensteten nachweist.

1.5 Technische Bedingungen siehe Anlage 2

2. Lagermöglichkeit

Im Schwergutumschlagbereich ist nur umschlagbedingtes Absetzen der Güter, jedoch keine Lagerung möglich. Auch unmittelbar neben dem Schwergutumschlagbereich gibt es nur sehr beschränkte Lagermöglichkeiten.

- 2.1 In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des bayernhafen Bamberg der Kaibereich kurzfristig in angemessener Breite zum Abstellen von Fahrzeugen, Geräten und Schwerlastgütern zur Verfügung gestellt werden; dabei muss der Verkehr auf der Kaifläche gewährleistet bleiben. Der Gestattungsnehmer hat für die Absicherung (Absperrung, Beschilderung, Beleuchtung etc.) zu sorgen. Die Lagerung ist nach Sondervereinbarung abzugelten.
- 2.2 Die Abstell- und Lagerflächen für Fahrzeuge und Güter werden durch den bayernhafen Bamberg zugewiesen. Die betriebsgewöhnliche Arbeitszeit des bayernhafen Bamberg ist in diesem Fall zu beachten.

3. Haftung

- 3.1 Für die Benutzbarkeit und die Beschaffenheit des Schwergutumschlagplatzes übernimmt der bayernhafen Bamberg keine Gewähr.
- 3.2 Der Gestattungsnehmer hat sich rechtzeitig vor Nutzung des Schwergutumschlagplatzes von dessen einwandfreiem Zustand zu überzeugen. Eventuelle Mängel sind sofort dem bayernhafen Bamberg anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, geht der bayernhafen Bamberg davon aus, dass die Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Schwergutumschlagplatzes entstanden sind und der Gestattungsnehmer somit dafür uneingeschränkt haftet.
- 3.3 Der Gestattungsnehmer ist Umschlagunternehmer und/oder lagernder Unternehmer. Der Abschluss von Versicherungen zur Abdeckung sämtlicher Risiken oder die Gestellung von Bewachern ist Sache des Gestattungsnehmers.
- 3.4 Der Gestattungsnehmer haftet für alle Schäden, die dem bayernhafen Bamberg durch die Gestattung entstehen, soweit er nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des bayernhafen Bamberg oder dessen Bediensteten nachweist.
- 3.5 Der Gestattungsnehmer hat den bayernhafen Bamberg, soweit nicht ihm oder seinen Bediensteten vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird, von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen sie oder ihre Bediensteten wegen eines Schadens geltend machen, der durch die Gestattung entstanden ist.
- 3.6 Der bayernhafen Bamberg haftet nicht für Schäden, die dem Gestattungsnehmer an seinen Anlagen, Gegenständen oder seinem Gewerbebetrieb durch den Betrieb oder die

Unterhaltung des Hafens, der Hafenbahn oder anderer dem bayernhafen Bamberg unterstehender Anlagen und Einrichtungen entstehen, falls er nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des bayernhafen Bamberg oder ihrer Bediensteten nachweist.

- 3.7 Hat im Rahmen der Ziffer 3.4 – 3.6 bei der Entstehung des Schadens ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verschulden des bayernhafen Bamberg oder ihrer Bediensteten mitgewirkt, so findet § 254 BGB Anwendung.

4. Entgelte siehe Anlage 1

5. Anmerkung

- 5.1 Sonderleistungen, wie z. B. Personaleinsatz mit außergewöhnlichem Aufwand durch Einsatzzeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit können mit vorher vereinbarten pauschalen Zuschlägen zusätzlich berechnet werden.

- 5.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bamberg.

- 5.3 Diese Nutzungs- und Entgeltbedingung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bamberg, den 01.12.2022

Bayernhafen GmbH & Co. KG
bayernhafen Bamberg

Anja Bokeloh

3 Anlagen

Anlage 1**Entgeltliste Schwerlastumschlag Bamberg**

Nr.	Entgeltliste		Anmerkung
1	Preis		
1.1	EURO 200,00	je Kran und 24 Stunden	Ab Tag der Ankunft
1.2	EURO 2,00	pro to mögl. Traglast bei kleinster Ausladung* * Max.Traglast	Berechnung pro Krannut- zung
1.3	EURO 1,50	pro to umgeschlagenes Gut	Infrastrukturabgabe
1.4	EURO 25,60	pro Begleitfahrzeug des Krans	Abstellung pro Fahrzeug pro Tag
2	Transportbedingte Zwischenabstellung		
2.1	EURO 0,30	pro m ² und Tag der benötig- ten Gesamtfläche	Verfügbarkeit vorausge- setzt; zugewiesen durch bayernhafen
3	Ufergeld		
3.1	EURO 0,50	pro to umgeschlagenes Gut	Schiffsumschlag von oder auf das Schiff

Sondervereinbarung für mehrtägige Umschläge nach Ab-
sprache.

Die aufgeführten Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (MwSt.).

Die Entgelte werden am 14. Tag nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in gesetzlich zulässiger Höhe gemäß § 247 Abs. 1
BGB i. V. m. § 288 BGB ff in Rechnung gestellt.

Der bayernhafen Bamberg behält sich vor, für den angemeldeten Umschlag eine
Vorauszahlung zu verlangen.

Anlage 2

Technische Bedingungen

Kai 3:

Die Krane können auf dem Hochkai oder auf der wasserseitigen Kaistraße abgestützt werden.

Die Breite der Kaistraße = 7,50 m auf 100 m Länge.

Maschinen müssen mit 3 m Abstand zur Kaimauer aufgestellt werden.

Die Kranstütze ist dabei biegesteif so zu unterbauen, dass die eingeleitete Last auf der Mauer bzw. der Kranbahn so verteilt wird, dass eine Streckenlast von 300 kN/lfdm nicht überschritten wird.

Die Einhaltung der vorgegebenen Belastungsgrenzen ist vom Gestattungsnehmer nachzuweisen.

Bei Abweichungen der Belastungsgrenzen geben sie uns bitte ihr Projekt auf und wir prüfen gerne weitere Optionen.

Anlage 3

Bayernhafen GmbH & Co. KG

bayernhafen Bamberg
Hafenstr. 28, 96052 Bamberg

Telefon: 0951/96505-22
Fax-Nr.: 0951/96505-30

Schwertgutumschlag bayernhafen Bamberg

Teil I Anmeldung

Umschlagfirma: (Anschrift)		Umschlagleiter:	
		Sachbearbeiter:	
Umschlaggut: (Art und Stückzahl)		Gesamtgewicht:	
		höchstes Stückgewicht	
Tag des Umschlags:		größte Abmessung:	
Umschlagdauer:	vonUhr	bisUhr	
System der Abstützplatten:		aufretende Stützkräfte:	
Umschlagart:	Schiff = 1; Waggon = 2; LKW = 3 von <input type="checkbox"/> auf <input type="checkbox"/>		
Umschlaggerät:		Tragfähigkeit in t: t
Transportmittel:			
Schiffsname:		Reederei:	
Zwischenlagerung:	von	Uhr	bis Uhr

Ort, Datum

Unterschrift des Auftraggebers

Teil II Leistungsnachweis

(nur durch bayernhafen Bamberg auszufüllen!)

Umschlag überwacht durch:		
Schwertgutumschlagplatz ordnungsgemäß übergeben	ja / nein _____ Uhrzeit	Bestätigung durch Umschlagunter- nehmer/Umschlagleiter
tatsächliches Gesamtgewicht		
tatsächliche Umschlagsdauer:	von _____ Uhr bis _____ Uhr	Datum: _____ Unterschrift
abgerechnet am:		